

Allgemeinverfügung

des Landkreises Hameln-Pyrmont zur
Feststellung nach § 1 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des
Corona-Virus SARS-CoV-2
(Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 10)

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß § 1 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) in der Fassung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2021, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) i.V.m. §§ 32 Satz 1; 28 Abs. 1 Satz 1 und 2; 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) sowie § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (BGBl. S. 311) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102); § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (BGBl. S. 576) sowie §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244, geänd. 2021, S. 133), folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hameln-Pyrmont den Wert von 10 seit dem 26.07.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat.
2. Ab dem **28.07.2021** finden im Landkreis Hameln-Pyrmont die für 7-Tage-Inzidenzen über 10 und unter 35 geltenden Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-VO Anwendung.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem Gebiet gilt. Voraussetzung für diese Feststellung ist, dass die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz i.S.d. § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-VO an drei aufeinanderfolgenden Tagen (sog. Dreitagesabschnitt) den in der Nds. Corona-VO festgelegten Wert überschreitet; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt sodann ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts.

Die Voraussetzungen des Erlasses einer entsprechenden Allgemeinverfügung liegen im Landkreis Hameln-Pyrmont vor. Die 7-Tage-Inzidenz hat den maßgebliche Schwellenwert von 10 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. In der Zeit vom 24.07.2021 bis zum 26.07.2021 (3 Tage) ergaben die durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten 7-Tage-Inzidenzen im Landkreis Hameln-Pyrmont Werte von 12,8; 12,8 und 14,8 (Stand: 26.07.2021, 10:00 Uhr). Das Infektionsgeschehen kann dabei nicht mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden, sodass die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 weiterhin besteht und von der Feststellung nicht abgesehen werden konnte, vgl. § 1 a Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-VO.

Die Feststellung erfolgte unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-VO vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass der Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz von 10 erreicht wird.

Ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts, d.h. dem **28.07.2021**, gelten daher nach § 1 a Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO die im Folgenden zusammengefassten, jeweiligen Schutzmaßnahmen (Stand: 26.07.2021) für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 und nicht mehr als 35:

1. Abweichend von § 1 c Nds. Corona-VO gilt für **Zusammenkünfte von Personen** § 2 Abs. 1 Satz 5 Nds. Corona-VO, u.A.:

- Private Zusammenkünfte sind mit höchstens zehn Personen unabhängig von der Zugehörigkeit zu Haushalten oder mit Personen eines Haushaltes und höchstens zwei Personen eines anderen Haushaltes zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten.
- Zusammenkünfte von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit insgesamt bis zu zehn Kindern sowie den Personen eines Haushalts sind zulässig
- Bei der Ermittlung der Anzahl der zulässigen Personen werden vollständig Geimpfte und Genesene Personen i.S.d. § 5 a Abs. 2 und 3 Nds. Corona-VO nicht eingerechnet.

2. Abweichend von § 1 d Nds. Corona-VO gelten für **Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen** § 6 a Abs. 1 – 8 und § 6 b Nds. Corona-VO, u.A.:

a) § 6 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nds. Corona-VO (**Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit nur sitzendem Publikum**)

- Zulässig unter den Anforderungen des § 6 a Abs. 3 Sätze 2 – 6 Nds. Corona-VO (u.A.: Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 Nds. Corona-VO, Hygienekonzept nach § 4 Nds. Corona-VO, grds. maximal bis zu 500 BesucherInnen und TeilnehmerInnen zulässig, mehr als 500 Personen zulassungspflichtig)

b) § 6 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 Nds. Corona-VO (**Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit auch stehendem Publikum**)

- Zulässig unter den Anforderungen des § 6 a Abs. 4 Sätze 2 -6 Nds. Corona-VO (u.A.: Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 Nds. Corona-VO, Hygienekonzept nach § 4 Nds. Corona-VO, grds. maximal bis zu 100 BesucherInnen und TeilnehmerInnen zulässig, mehr als 100 Personen zulassungspflichtig)

c) § 6 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 7 Nds. Corona-VO (**Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel auch mit mindestens zeitweise stehendem Publikum**)

- Zulässig unter den Anforderungen des § 6 a Abs. 7 Sätze 2 -6 Nds. Corona-VO (u.A.: Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 Nds. Corona-VO, Hygienekonzept nach § 4 Nds. Corona-VO, grds. maximal bis zu 500 BesucherInnen und TeilnehmerInnen zulässig, mehr als 500 Personen zulassungspflichtig)

d) § 6 a Abs. 8 Nds. Corona-VO (**Regelungen für Sitzungen und Zusammenkünfte, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind**)

- Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 Nds. Corona-VO

- Pflicht zum Erstellen eines Hygienekonzepts nach § 4 Nds. Corona-VO
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Nds. Corona-VO

e) § 6 b Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Sätze 2 - 5 Nds. Corona-VO (**Regelungen von Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie von Kinos**)

- Zulässig unter den Anforderungen des § 6 b Abs. 3 Sätze 2 – 5 Nds. Corona-VO (u.A.: Nur sitzendes Publikum, Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 Nds. Corona-VO, Verzehr von Speisen und Getränken am Platz ist zulässig, Hygienekonzept nach § 4 Nds. Corona-VO, für das gastronomische Angebot gilt § 9 Nds. Corona-VO)

3. Abweichend von § 1 e Abs. 1 Nds. Corona-VO gelten für **Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft** die Anforderungen des § 6 d Abs. 2 Nds. Corona-VO, u.A.:

- Nur zulässig unter freiem Himmel, Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 Nds. Corona-VO, Hygienekonzept nach § 4 Nds. Corona-VO, Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Nds. Corona-VO

4. Abweichend von § 1 e Abs. 2 Nds. Corona-VO gelten für die **Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten und touristischer Busfahrten** die Anforderungen des § 7 d Abs. 3 – 5 Nds. Corona-VO, u.A.:

- **Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten:** Hygienekonzept nach § 4 Nds. Corona-VO erforderlich, keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn ein negativer Testnachweis gem. § 5 a Abs. 1 Nds. Corona-VO erbracht wird oder die Person geimpft oder genesen i.S.d § 5 a Abs. 2 und 3 Nds. Corona-VO ist oder eine medizinische Maske dauerhaft getragen wird
- **Durchführung touristischer Busreisen:** Dauerhaftes Tragen einer medizinischen Maske, Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nds. Corona-VO soll sofern möglich eingehalten werden, für die Fahrgäste gilt § 5 a (Erbringung eines negativen Testnachweises gem. § 5 a Abs. 1 Nds. Corona-VO oder geimpft oder genesen i.S.d § 5 a Abs. 2 und 3 Nds. Corona-VO), Hygienekonzept nach § 4 Nds. Corona-VO; Dauerventilation im Fahrzeug

5. Abweichend von § 1 e Abs. 3 Nds. Corona-VO gilt für den **Betrieb und die Nutzung einer Seilbahn** § 7 e Abs. 3 Nds. Corona-VO, u.A.:

- Hygienekonzept nach § 4 Nds. Corona-VO; Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, sofern der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann

6. Abweichend von § 1 e Abs. 4 Nds. Corona-VO gilt für **Beherbergungen** § 8 Abs. 8 Nds. Corona-VO, u.A.:

- Hygienekonzept nach § 4 Nds. Corona-VO
- Erbringung eines negativen Testnachweises gem. § 5 a Abs. 1 Nds. Corona-VO bei Beginn der Nutzung einer Einrichtung, einer Anlage, einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses, während der Nutzung einer Einrichtung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 5 Nds. Corona-VO mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer
- oder Erbringung einer Impfdokumentation oder eines Genesenennachweises gem. § 5 a Abs. 2, 3 Nds. Corona-VO
- Nachweis nicht erforderlich bei Übernachtungen zu ausschließlich notwendigen Zwecken, z.B. Dienst oder Geschäftsreisen



7. Abweichend von § 1 f Nds. Corona-VO gilt für die **Gastronomie** § 9 Abs. 3 Sätze 2 - 6 Nds. Corona-VO, u.A.:

- Grundsätzlich zulässig im Innen- und Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen
- Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 Nds. Corona-VO, Hygienekonzept nach § 4 Nds. Corona-VO, Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen mit Ausnahme bei Sitzplatzeinnahme, Pflicht zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 Nds. Corona-VO
- Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind mit bis zu 100 Personen zulässig, es besteht eine Testpflicht nach § 5 a Nds. Corona-VO;

8. Abweichend von § 1 f Abs. 2 Nds. Corona-VO gilt für den **Betrieb einer Diskothek oder eines Clubs** die Anforderungen des § 9 Abs. 5 Sätze 2 - 4 Nds. Corona-VO, u.A.:

- Hygienekonzept nach § 4 Nds. Corona-VO, Erbringung eines negativen Testnachweises gem. § 5 a Abs. 1 Nds. Corona-VO bzw. einer Impfdokumentation oder eines Genesenachweises gem. § 5 a Abs. 2, 3 Nds. Corona-VO, hälftige Personenkapazität

9. Abweichend von § 1 g Nds. Corona-VO gilt für Kundinnen und Kunden und BesucherInnen des **Wochenmarktes** während der jeweiligen Marktöffnungszeiten sowie Personen, die auf einem Wochenmarkt Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben § 3 Abs. 3 Nr. 1 Nds. Corona-VO, d.h. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung

10. § 14 Abs. 3 Satz 3 (**Heime, unterstützende Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften**)

- Den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, ist die Durchführung eines Tests gem. § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. Ein Besuch und ein Betreten dürfen erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses nach § 5 a Abs. 1 Nds. Corona-VO ermöglicht werden

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Es wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gem. Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 20.07.2021 im Internet unter der Adresse www.hameln-pyrmont.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 26.07.2021

Der Landrat

Dirk Adomat